

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der INNEXIS Marburg GmbH

1. Anwendungsbereich

Lieferungen und Leistungen von INNEXIS erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Angebote von INNEXIS richten sich ausschließlich an Gewerbetreibende.** Für Bestellungen des Kunden über das **Internet-Portal „Pharma-Shop.com“** gelten ebenfalls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spezialregelungen betreffend Bestellungen über das Internet-Portal sind entsprechend gekennzeichnet. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Kunde“) erkennt INNEXIS nicht an, es sei denn, INNEXIS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn INNEXIS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt. INNEXIS weist darauf hin, dass für Energielieferungen anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweils gültigen Allgemeinen Versorgungsbedingungen von INNEXIS gelten. Für Verkehrsverträge gelten anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp), neueste Fassung, und, soweit diese nicht einschlägig sind, die gesetzlichen Regelungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Vertragsabschluss (nicht über „Pharma-Shop.com“)

Angebote von INNEXIS sind freibleibend. Verträge, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von INNEXIS; die schriftliche Erklärung kann auch per Telefax übermittelt werden.

2.2 Vertragsabschluss (über „Pharma-Shop.com“)

Ausschließlich für Vertragsabschlüsse über das Internet-Portal Pharma-Shop.com gilt abweichend zu Ziffer 2.1:

Die Darstellung des Produktsortiments stellt kein Kaufangebot von INNEXIS dar. Sie ist eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Kaufangebot per Bestellung an INNEXIS abzugeben. Wenn der Kunde eine Bestellung bei Pharma-Shop.com aufgegeben hat, schickt INNEXIS dem Kunden eine E-Mail, die den Eingang der Bestellung bei INNEXIS bestätigt und deren Einzelheiten aufführt (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt die Annahme des Angebots dar. Bei Geschäftsabschlüssen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs findet § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB keine Anwendung.

2.3 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung

Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Aus ihnen kann eine strengere Haftung nur abgeleitet werden, wenn wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich garantiert haben.

2.4 Rechte an Auftragsunterlagen

An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von INNEXIS oder Dritten stammenden und dem Kunden zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen, Mehrheiten von Datensätzen und anderen Unterlagen behält sich INNEXIS alle Rechte vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne Zustimmung von INNEXIS Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht

zum Vertragsschluss geführt haben.

3. Eigentumsvorbehalt bei Kaufverträgen und Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die INNEXIS aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden INNEXIS die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit der Wert der Sicherheitsleistungen die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:

Die Ware bleibt Eigentum von INNEXIS. Die Verarbeitung erfolgt für INNEXIS als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, oder Vermischung mit INNEXIS nicht gehörenden Sachen erwirbt INNEXIS Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an INNEXIS ab. INNEXIS ermächtigt ihn widerruflich, die an INNEXIS abgetretenen Forderungen für INNEXIS einzuziehen. Die Berechtigung zur Veräußerung bzw. Verarbeitung sowie die Einziehungsermächtigung können widerrufen werden bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Kunden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von INNEXIS hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit INNEXIS ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist INNEXIS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch INNEXIS liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

4. Haftung

Soweit nicht unter Ziffer 4 oder Ziffer 7 etwas Abweichendes geregelt ist, ist jegliche vertragliche oder außervertragliche Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs vollständig ausgeschlossen:

INNEXIS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von INNEXIS beruhen. Soweit INNEXIS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

INNEXIS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern INNEXIS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch, wenn der Kunde anstelle eines Schadensersatzes den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Des Weiteren gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INNEXIS.

Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung insbesondere für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat. INNEXIS haftet für den Verlust von Daten nur, soweit der Kunde seinen Obliegenheiten zur Datensicherung in an-

gemessenem Umfang nachgekommen ist.

5. Mitwirkungspflichten

Der Kunde erkennt an, dass INNEXIS für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung ihrer Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Er verpflichtet sich daher, sämtliche für die Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Zurverfügungstellung von benötigten Informationen oder Infrastrukturleistungen verursacht werden, sind allein vom Kunden zu verantworten. §§ 642, 643, 644 und 645 BGB finden Anwendung.

6. Abnahme

Bei Werkleistungen gelten folgende Abnahmeregelungen:

INNEXIS wird dem Kunden nach Abschluss der Werkleistung das erstellte Werk zur Abnahme vorlegen, soweit dies nicht nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist. Der Kunde verpflichtet sich, das vorgelegte Werk innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen. Auf Wunsch von INNEXIS ist die Abnahmeprüfung unter Anwesenheit eines Mitarbeiters von INNEXIS durchzuführen. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Kunde gegenüber INNEXIS unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn keine wesentlichen Abweichungen der Werkleistung gegenüber der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit festgestellt werden. Stellt der Kunde bei der Abnahme Abweichungen gegenüber der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit fest, teilt er dies INNEXIS unverzüglich schriftlich mit.

Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der Abweichung enthalten, um INNEXIS die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Wesentliche Abweichungen werden von INNEXIS baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt.

Die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung.

Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als nicht wesentlicher Mangel festgehalten und von INNEXIS im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

Erklärt der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich nach Ablauf einer von INNEXIS gesetzten angemessenen Frist für die Prüfung der Vertragsgemäßheit, gilt die Abnahme als erfolgt. Darüber hinaus gilt die Abnahme als erfolgt, sobald der Kunde das gelieferte Werk im operativen Geschäftsbetrieb in Benutzung nimmt.

7. Gewährleistung

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Etwaige Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind zunächst auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von INNEXIS durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Des Weiteren kann der Kunde bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden ersetzt verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für den Ersatz nutzloser Aufwendungen. Schlägt die Beseitigung nur unwesentlicher Mängel fehl, sind über die vorstehenden Haftungsbeschränkungen hinaus der Rücktritt vom Vertrag sowie der Schadenersatz statt der Leistung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Davon unberührt bleibt die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde an dem gelieferten Gegenstand nicht autorisierte Änderungen oder Bearbeitungen vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht er-

schwert wird.

8. Kündigung aus wichtigem Grund

INNEXIS ist bei Dauerschuldverhältnissen zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen auch nach Ablauf einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht leistet.

9. Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen von INNEXIS sind sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Lieferpflichten von INNEXIS ruhen, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

Ein etwaiges gesetzliches Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur in Ansehung unbestrittener und rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Soweit eine Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise der Vorlieferanten von INNEXIS, die INNEXIS entstandenen Kosten (z. B. Frachten, Löhne) oder von INNEXIS zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden oder INNEXIS ihre Preise allgemein erhöht, so ist INNEXIS berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.

10. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn INNEXIS noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Anfuhr) übernommen hat, ohne ausdrücklich eine Bringschuld zu vereinbaren.

11. Unterauftragnehmer

Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist INNEXIS berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

12. Nichtverfügbarkeit der Leistung

Die Leistungsverpflichtung von INNEXIS steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. INNEXIS wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

13. Zuwendungen an INNEXIS-Mitarbeiter

Der Kunde verpflichtet sich, INNEXIS-Mitarbeitern keine Zuwendungen, z. B. in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen, oder sonstige Vorteile zu gewähren. Der Kunde wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

14. Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts für grenzüberschreitende Kaufverträge ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Marburg/Lahn, falls der Kunde Kaufmann ist. INNEXIS ist berechtigt, jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffene Abreden, welche von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Hinweis:

Daten der Lieferanten werden von INNEXIS EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

INNEXIS Marburg GmbH; Sitz: Marburg (Lahn)
 Amtsgericht Marburg HRB 6992
 Geschäftsführung: Dr. Martin Egger
 Bankverbindung: IBAN DE31 5139 0000 0047 2323 09; BIC VBMHDE5F
 Volksbank Mittelhessen eG
 Stand 25.02.2026